

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1982

Ausgegeben am 22. Jänner 1982

3. Stück

3. Verordnung: Durchführung des Wohnbauförderungsgesetzes 1968; Neufestsetzung näherer Bestimmungen über die Gewährung der Wohnbeihilfe.

3.

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 9. Dezember 1981, mit der in Durchführung des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 nähere Bestimmungen über die Gewährung der Wohnbeihilfe neu festgesetzt werden

Auf Grund des § 15 Abs. 8 des Wohnbauförderungsgesetzes 1968, BGBl. Nr. 280/1967, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 232/1972, 443/1972, 287/1974, 449/1974, 366/1975, 386/1976, 280/1978, 139 und 565/1979 sowie 560/1980 wird nach Anhörung des Wohnbauförderungsbeirates verordnet:

Artikel I

Die Verordnung der Wiener Landesregierung vom 12. Dezember 1972, LGBl. für Wien Nr. 1/1973, in der Fassung der Verordnungen LGBl. für Wien Nr. 6/1974, 23/1974, 1/1975, 1/1976, 4/1977, 39/1978, 41/1979 und 46/1980, mit der in Durchführung des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 nähere Bestimmungen über die Gewährung der Wohnbeihilfe festgelegt werden, wird wie folgt geändert:

Im § 1 Abs. 2 haben die lit. a und b zu lauten:

„a) Bei einer Haushaltsgröße von einer Person bleiben 4 400 S, bei einer Haushaltsgröße von zwei Personen 5 900 S und bei einer Haushaltsgröße von drei Personen 6 600 S anrechnungsfrei; für jede weitere Person vergrößert sich der Freibetrag um jeweils 1 500 S.

Das diese Grenze übersteigende Einkommen wird in Einkommensstufen unterteilt, wobei von der

1. Einkommensstufe	6 vH
2. Einkommensstufe	10 vH
3. Einkommensstufe	15 vH
4. Einkommensstufe	21 vH

5. Einkommensstufe	28 vH
6. Einkommensstufe	36 vH
7. Einkommensstufe	45 vH
8. Einkommensstufe	55 vH
9. Einkommensstufe	66 vH
10. Einkommensstufe	78 vH

zur Bestreitung des Wohnungsaufwandes zumutbar sind.

Eine Einkommensstufe beträgt bei einer Haushaltsgröße von einer Person 700 S und bei einer Haushaltsgröße von zwei Personen 800 S; für jede weitere Person vergrößert sich die Einkommensstufe um 50 S.

b) Die Einstufung erfolgt bei Jungfamilien, das sind Familien, deren Familienerhalter das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und kinderlose Ehepaare, wenn beide Ehepartner das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie bei Familien mit drei und mehr Kindern, für die der Familienerhalter Familienbeihilfe bezieht, in nachstehender Weise: der jeweilige Freibetrag gemäß lit. a wird um weitere 2 000 S und der an Hand der Familiengröße ermittelte Freibetrag von 1 500 S um weitere 1 500 S erhöht sowie die ermittelte Einkommensstufe von 50 S um weitere 50 S vermehrt.

Falls das Familieneinkommen bei Jungfamilien und Familien mit drei und mehr Kindern monatlich 16 400 S nicht überschreitet, wird der zumutbare Wohnungsaufwand mit höchstens 5 vH des Familieneinkommens festgesetzt.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1982 in Kraft.

Der Landeshauptmann:
i. V. Fröhlich-Sandner